

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

STEYR-LAND

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 31.07.2023

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, mit welcher zur Vermeidung einer drohenden Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen durch eventuell vorhandene Kriegsrelikte im Bereich der Gefahrenstellen am Gaflenzbach der Gemeingebrauch eingeschränkt wird (Verordnung Gemeingebrauch Gaflenzbach)**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, mit welcher zur Vermeidung einer drohenden Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen durch eventuell vorhandene Kriegsrelikte im Bereich der Gefahrenstellen am Gaflenzbach der Gemeingebrauch eingeschränkt wird (Verordnung Gemeingebrauch Gaflenzbach)

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Gemeingebrauchs

In dem im § 2 bezeichneten Gefährdungsbereich ist gemäß § 8 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 insbesondere das Betreten dieses Bereiches sowie das Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis sowie die Benutzung der Eisdecke generell verboten.

§ 2

Gefährdungsbereich

Im folgenden Bereich des Gaflenzbachs besteht eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen:

Im Bereich des Gaflenzbachs ab der Mündung in die Enns (Gaflenzbach/Ennsfluss) flussaufwärts bis Flusskilometer 0,21 (das ist lagemäßig ca. 30m flussaufwärts der Bundesstraßenbrücke B115) einschließlich der angrenzenden Uferbereiche wie im Lageplan (Anlage zur Verordnung) dargestellt.

Der Gefährdungsbereich wird durch entsprechende Hinweistafeln in der Natur erkenntlich gemacht.

§ 3

Verwaltungsübertretung

Das Betreten des Gefährdungsbereichs sowie insbesondere das Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis und die Benutzung der Eisdecke stellt eine Übertretung dieser Verordnung und eine bewilligungslose Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 137 Abs. 2 Z 1 Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 dar und wird als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro bestraft.

§ 4
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Barbara Spöck

Anlage

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur</p>
---	---